

RS OGH 1994/3/22 5Ob34/94, 5Ob46/94, 5Ob63/02d, 5Ob14/04a, 5Ob224/04h, 5Ob90/10m, 5Ob91/10h, 5Ob193/

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1994

Norm

GBG §21

GBG §22

GBG §26

Rechtssatz

Wird von der Regel des § 21 GBG abgewichen (hier: Anerkenntnis der grundbücherlichen Eigentümerin, dass nicht sie, sondern ein anderer Liegenschaftseigentümer ist), dass grundbücherliche Eintragungen nur gegen den zulässig sind, der zur Zeit des Ansuchens als Eigentümer der Liegenschaft oder des Rechts, in Ansehung deren die Eintragung erfolgen soll, im Grundbuch erscheint oder doch gleichzeitig als solcher einverleibt oder vorgemerkt wird, dann ist eine geschlossene Kette von Urkunden erforderlich, aus denen zu ersehen ist, daß der bücherliche Vormann seine Rechte an denjenigen übertragen hat, von dem nunmehr der neue Erwerber (direkt oder über weitere Vormänner) seine Rechte ableitet. Jeder Zwischenerwerber müsste dabei die Rechte in verbücherungsfähiger Art und Weise erworben haben.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 34/94

Entscheidungstext OGH 22.03.1994 5 Ob 34/94

Veröff. SZ 67/44

- 5 Ob 46/94

Entscheidungstext OGH 31.05.1994 5 Ob 46/94

Vgl auch; Beisatz: Der letzte Übernehmer soll seine Rechte im Grundbuch eintragen lassen können, auch wenn sein unmittelbarer Vormann im Grundbuch nicht aufscheint; dies aber immer nur dann, wenn der Rechtserwerb bis zum unmittelbaren bücherlichen Vormann durch eintragungsfähige Urkunden nachgewiesen ist. (T1)

- 5 Ob 63/02d

Entscheidungstext OGH 12.03.2002 5 Ob 63/02d

Beisatz: Die Bestimmung des Kaufpreises bildet einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages. Die grundbuchsrichterliche Prüfung eines Vertrags hat sich darauf zu erstrecken, ob bei dem Erwerb eines dinglichen Rechts der gültige Rechtsgrund gemäß § 26 Abs 2 GBG überhaupt gegeben ist. Ein Kaufvertrag kann nur dann als

gültiger Rechtsgrund in diesem Sinn angesehen werden, wenn der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Kaufpreis hinsichtlich der einzelnen an den Käufer zu übertragenden Liegenschaftsanteile angeführt ist. Nur bei Ehegattenwohnungseigentum lässt die Rechtsprechung die Angabe des Gesamtkaufpreises genügen. (T2)

- 5 Ob 14/04a

Entscheidungstext OGH 29.03.2004 5 Ob 14/04a

Vgl auch; Veröff: SZ 2004/45

- 5 Ob 224/04h

Entscheidungstext OGH 29.10.2004 5 Ob 224/04h

Auch; Beis abweichend wie T2; Beisatz: Dieser Judikaturansatz wird insoweit nicht aufrecht erhalten, als sich aus § 839 ABGB iVm § 889 ABGB eindeutig ergibt, dass jeder der Gläubiger nur den auf seinen Anteil (am Kaufobjekt) entfallenden Teil (des Kaufpreises) verlangen kann. (T3)

- 5 Ob 90/10m

Entscheidungstext OGH 22.06.2010 5 Ob 90/10m

Vgl auch; Beis ähnlich wie T1

- 5 Ob 91/10h

Entscheidungstext OGH 22.06.2010 5 Ob 91/10h

Vgl auch; Beis ähnlich wie T1

- 5 Ob 193/15s

Entscheidungstext OGH 25.09.2015 5 Ob 193/15s

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0060699

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.10.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at